

Fellenberg's Verhalten im Jahre 1798

Autor(en): **Steck, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **5 (1899)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-127416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fellenberg's Verhalten im Jahre 1798.

Von Prof. R. Steck.

Im Jahrgang 1899 des Berner Taschenbuchs war davon die Rede, daß die Angabe, Fellenberg sei von Mengaud als der fünfte auf die Proscriptionliste gesetzt worden, unbegründet sei. Die daselbst S. 10 u. 16 erwähnte „Rechtfertigungsschrift“ Fellenbergs ist inzwischen im Familienarchiv zu Hofwyl gesucht, leider aber nicht gefunden worden. Es ist das Schade, denn diese Schrift wäre jedenfalls eines der interessantesten Dokumente, die zur Geschichte des „Uebergangs“ jetzt noch zu Tage treten könnten.

Dafür sind mir zwei Mitteilungen zugegangen, die zwar die Hauptsache nicht direkt betreffen, immerhin aber zur besseren Kenntniss der Vorgänge beitragen.

1. Hr. alt Burgerratschreiber Alex. v. Tavel hat in den Aufzeichnungen seines Vaters sel. († 1840) folgende Mitteilung aus dem Leben des Hrn. Franz Rudolf v. Tavel, 1770—1850, unter der Restaurationsperiode Mitglied des Kleinen Rates, Vater des nachmaligen Schultheißen v. Tavel, gefunden. Derselbe stand 1798 als Hauptmann einer Dragonerkompagnie im Felde. „Während er mit seiner Kompagnie zu Langenthal in Kantonierung lag, erhielt er Befehl, einen im verlassenen Schlosse zu Narwangen versammelten, aus revolutionären Aargauern u. A. bestehenden Clubb zu zerstreuen, an dessen Spitze der nachher so berühmt gewordene Fellenberg in Hofwyl war. Das Schloß wurde

mit Dragonern umstellt. Fellenberg drohte aus dem Fenster Feuer geben zu lassen. Als aber Hauptmann v. Tavel in das Zimmer drang, wo ihm Fellenberg eine Pistole vorhaltend entgegentrat, zerstreuten sich die Versammelten.“

Ein weiterer Passus der Notizen, wonach „Fellenberg von ihm gepackt wurde, wie auch die andern von einigen Dragonern, die dann nach (unleserlich) geführt wurden, wo aber die alsbald darauf folgenden Ereignisse ihre Befreiung bewirkten“, ist im Manuscripte gestrichen.

2. Hr. Staatsarchivar Dr. Türlér hat im Staatsarchiv unter den Akten über die Militäransprachen von 1798 ganz zufällig folgende Schriftstücke gefunden :

a. Manual der Verwaltungskammer Nr. 11 pag. 28, 1799 Nov. 25.

An das Komite zu Liquidation der Militair Ansprachen.

Da die Anforderung des Bürgers Bendicht Moser wegen einem vor dem 5ten Merz 1798 auf Befehl ins Entlibuch gemachten Ritt bereits unterm 11. Oktober 1798 mit Kronen 4 für Taglohn und ausgelegtes Geld auf das daherige Verzeichniss gesetzt worden, so sehd Ihr Bürger ersucht, diese Aufforderung auf dem angenommenen Fuße dem Bürger Moser mit Kr. 3 zu bezahlen und ihm zu eröffnen, daß sie, die Kammer, in keine Vergütung erlittener Plünderung eintreten könne.

Anlagen :

b. Petition.

Einige Tage vor dem Uebergang der Stadt Bern an die Franken ward mir von Bürger Senator Bay

als damaligen Volksdeputierten bey der alten Berner-
schen Regierung eine Depesche übergeben, um solche
schleunigst dem Bürger Philipp Fellenberg im Entlibuch
zu übertragen, auf meiner Rückreise ward ich den 5ten
Merz auf dem Stalden bey Bern von den fränkischen
Husaren aufgefangen und rein ausgeplündert. Nebst
dem Pferd das sogleich der Frau von Dießbach von
Liebegg ganz nach ihrem Anschlag vergütet wurde,
raubten sie mir folgendes:

1. Der mir angehörige Sattel und Zaum, so thut	Kronen	bz.	× ^r
	16.	—.	—.
2. Ein blauer Kaput, thut . . .	12.	20.	—.
3. Hut und Halstuch, thut . . .	6.	—.	—.
4. Eine silberne Sakuhr, thut . .	12.	20.	—.
5. An baarem Geld	32.	—.	—.
	Summa Kr.	79.	15. —.

Sollte mir dieser Verlust von der Verwaltungskammer gütigst ersetzt werden, welches doch eben so billig wär als der reichen Frau Landvögtin und Oberherrin von Dießbach ihr Pferd, so will ich gerne als gewesener Kurier der alten Oberkeit mein ausgelegtes Geld — ausgestandene Strapazen, Gefahr, Versäumnis und Mühe an mir selbst haben. Sollte aber diese meine gegründete Hoffnung und Bitte fehlschlagen, so seze ich für meine samt Pferd fünfstägige Zehrung, ausgelegtes Geld für Pferdwechselung samt aussendung von Fußboten, denne für Strapazen und Versäumnis an
Kronen 4.

Bern, den 9ten Wintermonat 1799

Bendicht Moser,
Jäger zu Pferd.

c. Zeugniß für Bendicht Moser.

Einige Tage vor dem Einzug der Franken in Bern erhielt ich von Bürger Philipp Fellenberg zu handen der Regierung die schriftliche Anzeige, daß Er im Entlibuch mit der dort gesammelten Mannschaft unter dem Gewehr stehe: Bereit auf den ersten Wink Bern zu Hülfe zu ziehen, dieses Schreiben überreichte ich sogleich dem damaligen Kriegs-Comitte und erhielt von selbigem den Auftrag: dem B. Fellenberg sogleich durch einen Kurier zu melden, daß er ohne Verzug mit der Entlibucher Mannschaft nach Bern eile. Mit dieser Antwort sandte ich auf der Stelle den Lehnrößler Moser zu Pferd-ab. Nachdem der Kurier Moser den B. Fellenberg angetroffen und Ihme diese Ordre überliefert hatte, brach B. Fellenberg mit der Entlibucher Mannschaft auf und kam mit selbiger bis auf Langnau, wo alles zur Einquartierung und nahrung dieser Mannschaft zubereitet war. Bey weiterem Vorrücken ward aber B. Fellenberg von der Uebergabe Berns benachrichtigt, worauf Er diese Hilfsstruppe wieder nach ihrer Heymath zurückführte. Aus diesem standhaften Bericht ergiebet sich, daß des Mosers Ansprache als gewesener Kurier der ehemaligen Obrigkeit sich auf einen rechtmäßigen Titel gründet. In dieser Rücksicht nemme ich die Freyheit solche, so weit es die erschöpste Quelle erlauben mag, zu günstiger Willfahr zu empfehlen.

Bern, den 10. Novbr. 1799.

L. Bäh, Senator.

Aus der ersten dieser Mittheilungen geht hervor, daß Hr. Alt-Appellationsrichter Stettler seine Angabe (s. vor. Jahrgang, S. 6), Fellenberg habe sich 1798

durch sehr progressivistisches Auftreten ausgezeichnet und sei im Januar oder Hornung durch bernische Dragoner als Aufriührer gegen die alte Regierung verhaftet worden, nicht aus der Luft gegriffen hat. Der Vorgang hängt wohl mit der überraschenden Wiederbesetzung der Stadt Narau durch General v. Büren am 4. Februar zusammen, die einen augenblicklichen, alsbald wieder rückgängig gemachten Erfolg der Kriegspartei bedeutete.

Die zweite Mittheilung ergänzt aus amtlicher, bernischer Quelle den Bericht, den die luzernerische Erzählung über den Landsturm im Entlebuch in Hanhart's Erzählungen aus der Schweizergeschichte (IV. 532, f. vor. Jahrgang, S. 8) enthält. Fellenberg war also in der That beim Landsturm im Entlebuch und er setzte sich auch in Verbindung mit den Volksrepräsentanten im großen Rathe und verließ bewaffneten Zuzug zum Schutze Berns, welches Anerbieten gern angenommen wurde. Der Landsturm rückte wirklich bis über Langnau hinaus vor, zerstreute sich aber dann auf die Nachricht von der Uebergabe Bern's hin.

Damit ist im Wesentlichen bestätigt, was im vorigen Jahrgang über diese Angelegenheit gesagt und vermuthet wurde, und um so zuversichtlicher darf die Ansicht, daß Fellenbergs angebliche Proscription durch Mengaud nur ein leeres Gerücht sei, festgehalten werden.
